



**TOP 22**

## **Ermöglichung von Mitgliedschaft von Vereinen**

### **Bericht des Rechtsausschusses**

**in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2023**

Frau Präsidentin,  
hohe Synode,

Der Antrag lautete:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden bzw. Verbundkirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Mitgliedschaften in Vereinen nach dem BGB, die sich nicht gegen Schrift und Bekenntnis (§ 1 (KV)) und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen, zu ermöglichen. Hierfür soll der Genehmigungsvorbehalt durch den Oberkirchenrat entfallen. Dementsprechend soll eine Neufassung des § 50 (1) Nummer 13 der Kirchengemeindeordnung getroffen werden, die die Mitgliedschaft in Vereinen ermöglicht.

Begründung:

Kirchenmitglieder setzen sich in der gesamten Landeskirche für das Gelingen der Demokratie ein. Dafür sind wir sehr dankbar. Leider ist es Kirchengemeinden nicht möglich, als gleichberechtigte Mitglieder in lokalen Bündnissen bzw. Vereinen für Demokratie und eine vielfältige Gesellschaft aufzutreten. Wir sehen jedoch die Zeit gekommen, dass Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechtes über diese Mitgliedschaften selbst entscheiden können. Die Rolle und Aufgabe einer Kirchengemeinde in einer demokratischen und offenen Gesellschaft, wie sie in der Antwort auf Förmliche Anfrage Nr. 24/16 beschrieben wurde, muss u. E. dahingehend modifiziert werden, dass Kirchengemeinden gleichberechtigte Akteure einer pluralen Zivilgesellschaft sind und dementsprechend auch frei über ihre Mitgliedschaften entscheiden dürfen.

Der Rechtsausschuss beriet den Antrag in seinen Sitzungen am 03.03.2023 und am 21.04.2023.

In einer sehr ausführlichen Stellungnahme des Oberkirchenrats legte dieser dar, warum aus seiner Sicht der Genehmigungsvorbehalt keinesfalls entfallen kann. Daraus möchte ich einige Passagen zitieren:

Der Aufgabenkreis der Kirchengemeinden ist in § 1 Kirchengemeindeordnung beschrieben:

„Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen. Sie hat, soweit dies nicht anderen obliegt, die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten.“ (...) Wird die Mitgliedschaft in Vereinen angestrebt, die nicht kirchlich zugeordnet sind, ist eine Mitgliedschaft in der Regel nicht möglich, weil der jeweilige Vereinszweck sich zwar zum Teil oder großen Teil mit Aufgaben der Kirchengemeinde decken kann, die Kirchengemeinde als Gemeinschaft aller evangelischen Gemeindeglieder am Ort die Übereinstimmung der Handlungsweise des Vereins mit dem kirchlichen Auftrag sicherstellen können muss. Dabei ist häufig auch zu beobachten, dass es sich um Vereine handelt, deren örtlicher Wirkungskreis sich nicht mit dem der Kirchengemeinde (Gemeindegebiet) deckt. Hier würde die Kirchengemeinde also mittelbar im Bereich einer anderen

Kirchengemeinde tätig. Dies ist kirchenrechtlich nur möglich, wenn die davon betroffene Kirchengemeinde dem zuvor zustimmt. Aus der Genehmigungspraxis heraus wird wahrgenommen, dass Kirchengemeinden von allen möglichen Zusammenschlüssen und Aktivitäten angefragt werden, sich dort einzubringen. Häufig gibt es dann eine „moralische Pflicht“ zur Erklärung, beispielsweise einer Mitgliedschaft. Es fällt schwer, Grenzen zu ziehen, die aber gezogen werden müssen, wenn der kirchliche Auftrag ein klares Profil behalten soll. Häufig wird die Mitgliedschaft nicht als Möglichkeit gesehen, den evangelisch-kirchlichen Auftrag aktiv durch die Mitwirkung im Verein zu ermöglichen oder zumindest zu fördern. Eher steht im Vordergrund ein bestimmtes Anliegen zeichenhaft dadurch zu unterstützen, dass der Vereinsbeitritt erklärt und der jährliche Beitrag bezahlt wird. Auch von Seiten der Zusammenschlüsse, die die Mitgliedschaft der Kirchengemeinde wünschen, wird dies in vielen Fällen so verstanden. Dies ist jedoch mit dem vorgenannten Auftrag einer spenden- und kirchensteuerfinanzierten Kirchengemeinde kaum zu vereinbaren. Entsprechend steht zu vermuten, dass die Möglichkeit sich aktiv im Vereinsleben einzubringen, beispielsweise evangelisch-kirchliche Anliegen in der Mitgliederversammlung zu vertreten, nur bedingt wahrgenommen wird und werden kann. Dabei ist offenbar, dass es mit der Zunahme der Anzahl an Mitgliedschaften immer schwieriger wird, diese verantwortlich zu gestalten. Vereinsmitgliedschaften bestehen, wie bei Privatpersonen auch, über Jahre und Jahrzehnte und tauchen regelmäßig nur noch als Zahl im Haushaltsplan auf. Dies ist weder mit verantworteter kirchlicher Haushaltsherrschaft noch mit dem oben skizzierten Auftrag einer Kirchengemeinde vereinbar. Gleichwohl soll die Mitgliedschaft von Kirchengemeinden in Vereinen und anderen Zusammenschlüssen ermöglicht werden. Dabei muss erkennbar sein, dass die dargestellten Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus hat der Oberkirchenrat dem dadurch Rechnung getragen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen und Zusammenschlüssen allgemein durch Rundschreiben genehmigt wurden (vgl. RS vom 2. Februar 1994, AZ 56.70 Nr.1 und vom 15. Juni 2018, AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02). Erforderlichenfalls können diese Rundschreiben auch ergänzt werden. Eine Rechtsänderung hält der Oberkirchenrat daher in jedem Fall für entbehrlich. Eine Freistellung des Beitritts von Kirchengemeinden von jedem Genehmigungserfordernis zu allen möglichen privatrechtlichen Zusammenschlüssen erscheint auch deshalb nicht verantwortbar, weil mit einem solchen Beitritt, abhängig von der Rechtsform, auch zunächst nicht vorhersehbare wirtschaftliche Verpflichtungen verbunden sein können und damit unter Umständen mittelbar Aussagen getroffen werden, die auch in den Kontext landeskirchlicher Interessen und Zielsetzungen gestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Erinnerung an die Zeit der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus eine Rolle spielen, in der Kirchengemeinden davor geschützt werden mussten, sich von entsprechenden Gruppierungen vereinnahmen zu lassen. Hier ist das Regulativ einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung ein Instrument, um einer unkritisch übernommenen Einflussnahme von außerkirchlichen Strömungen vorzubeugen.

Nachdem klar wurde, dass eine Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts für den Oberkirchenrat keinesfalls in Betracht kommt, wurde im Rechtsausschuss ein Kompromissvorschlag diskutiert, der zwar den Genehmigungsvorbehalt aufgehoben hätte, aber gleichzeitig die Pflicht der jeweiligen Kirchengemeinde zur Einholung einer Stellungnahme des Oberkirchenrats eingeführt hätte. So wäre es dem Oberkirchenrat möglich gewesen, seine Bedenken ggf. zu äußern und der Kirchengemeinde anzuraten von einer Mitgliedschaft abzusehen. Gleichzeitig bliebe aber das souveräne Recht der Kirchengemeinde als Körperschaft bestehen, selbstständig über eine Mitgliedschaft zu entscheiden.

Auch diesem Kompromissvorschlag mochte sich der Oberkirchenrat nicht anschließen.

So wurde im Rechtsausschuss zunächst über den Kompromissvorschlag und dann über den eigentlichen Antrag abgestimmt. beide Anträge wurden abgelehnt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt auch der Synode diesen Antrag nicht weiterzuverfolgen.